



Sponsoring-/Partnervertrag

Mental Health Rocks Run 2025

zwischen

Mental Health Crowd GmbH, Werinherstr. 3, 81541 München
- nachfolgend „Veranstalter“ -

und

- nachfolgend „Vertragspartner“ -

- Veranstalter und Vertragspartner nachfolgend gemeinsam auch als die „Parteien“ bezeichnet und jede für sich eine „Partei“ -

Vorbemerkung

Die Mental Health Crowd setzt sich seit 2015 dafür ein zu verändern, dass mehr über mentale Gesundheit gesprochen wird. Der Fokus liegt dabei auf der Prävention und Awareness für das Thema generell und nicht auf psychischen Erkrankungen. Am 05. Oktober 2025 findet der 3. Mental Health Rocks Run (nachfolgend: **Veranstaltung**) im Olympiapark in München statt. Auf der 5km-Runde hat nicht nur jeder Kilometer sein eigenes Motto, sondern es geht vor allem um das gemeinsame Erleben, die Community, Hoffnung und Spaß - denn auch das gehört zur mentalen Gesundheit.

Der Vertragspartner stellt Geld mit dem Ziel bereit, um kommunikative und werbliche Gegenleistungen des Veranstalters zu erhalten. Ziel des Vertragspartners ist die Steigerung der Unternehmens- bzw. Markenbekanntheit, sowie die Verbesserung des Unternehmensimages durch einen positiven Imagetransfer.

Die Parteien möchten sich daher gegenseitig als Partner und Förderer für Mentale Gesundheit in der Öffentlichkeit darstellen.



1. Paketdetails

Der Vertragspartner stimmt zu, das folgende Paket für das Laufevent Mental Health Rocks Run zu erwerben und dafür folgende Gegenleistungen des Veranstalters zu erhalten (zutreffendes bitte ankreuzen):

PARTNER:

Partner Bronze (50 € netto, 59,50 € brutto, MwSt. 9,50 €)

- Nennung des Unternehmens als Partner auf der Veranstaltungs-Website
- Erwähnung des Unternehmens in den Social-Media-Kanälen des Veranstalters
- 2 Startplätze

Partner Silber (100 € netto, 119 € brutto, MwSt. 19 €)

- Nennung des Unternehmens als Partner auf der Veranstaltungs-Website
- Erwähnung des Unternehmens in den Social-Media-Kanälen des Veranstalters
- Präsentation eines Werbebanners am Veranstaltungsort
- 5 Startplätze

Partner Gold (500 € netto, 595 € brutto, MwSt. 95 €)

- Nennung des Unternehmens als Partner auf der Veranstaltungs-Website
- Erwähnung des Unternehmens in den Social-Media-Kanälen des Veranstalters
- Aufdruck des Markenlogos auf den Startnummern, Laufshirts
- Präsentation eines Messestandes am Veranstaltungsort/ Möglichkeit, ein Zelt oder einen Stand am Veranstaltungsort aufzustellen
- 10 Startplätze

SPONSOR:

Sponsor Bronze (2.500 € netto, 2975 € brutto, MwSt. 475 €)

- Nennung des Unternehmens als Sponsor auf der Veranstaltungs-Website
- Erwähnung des Unternehmens in den Social-Media-Kanälen des Veranstalters
- Aufdruck des Markenlogos auf den Startnummern und Laufshirts

Sponsor Silber (5.000 € netto, 5950 € brutto, MwSt. 950 €)

- Nennung des Unternehmens als Sponsor auf der Veranstaltungs-Website
- Erwähnung des Unternehmens in den Social-Media-Kanälen des Veranstalters
- Aufdruck des Markenlogos auf den Startnummern, Laufshirts und Werbebannern
- Präsentation eines Werbebanners am Veranstaltungsort
- 10 Startplätze



○ Sponsor Gold (10.000 € netto, 11900 € brutto, MwSt. 1900 €)

- Nennung des Unternehmens als Hauptsponsor auf der Veranstaltungs-Website und allen Werbematerialien
- Erwähnung des Unternehmens in den Social-Media-Kanälen des Veranstalters
- Aufdruck des Markenlogos auf den Startnummern, Laufshirts und Werbebannern, zentrale Positionierung
- 20 Startplätze
- Präsentation eines Messestandes am Veranstaltungsort/ Möglichkeit, ein Zelt oder einen Stand am Veranstaltungsort aufzustellen

Gern können die Standardpakete individuell angepasst oder erweitert werden. Etwaige individuelle Paketzusätze/-anpassungen werden hier eingetragen:

-
-
-

2. Logo-/Markenverwendung

Der Vertragspartner stellt dem Veranstalter das zu verwendende Logo (nachfolgend: **Marke**) zur Verfügung. Der Veranstalter verpflichtet sich, diese und nur diese Marke für die vorgesehenen Werbemittel jeweils in angemessener Größe zu verwenden. Eine Veränderung des Logos durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

Es steht dem Vertragspartner frei, dem Veranstalter mehrere Marken zur Verfügung zu stellen und festzulegen, welche Marke für welches Werbemittel eingesetzt werden soll. Der Veranstalter wird die Marke dann nur für die entsprechenden Werbemittel einsetzen.

Die zu verwendende(n) Marke(n) ist/sind dem Veranstalter mit Unterzeichnung des Vertrages per Mail an info@mentalhealthcrowd.de zuzusenden.

3. (Zeitliche) Nutzung

Sofern der Veranstalter den Vertragspartner schriftlich auf nichts Gegenteiliges hinweist, räumt der Veranstalter dem Vertragspartner das Recht ein, vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Fotos / Filme honorarfrei (unter Angabe des Fotografen / der Inhaber der Bildrechte) zeitlich, örtlich und in sonstiger Weise unbeschränkt zu nutzen, insbesondere für seine interne und externe Kommunikation. Der Veranstalter garantiert, dass er alleine berechtigt ist, über die Bildrechte zu verfügen.



Insbesondere garantiert der Veranstalter, dass er die entsprechenden Rechte von sämtlichen Rechteinhabern (insbesondere Fotografen, Abgebildeten) eingeräumt bekommen hat und zur Weiterlizenzierung berechtigt ist. Der Veranstalter stellt den Vertragspartner von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Fotografen, Abgebildeten) frei, die infolge einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung eines Rechts (insbesondere Urheberrechts, Persönlichkeitsrechts) geltend gemacht werden.

Das eingeräumte Nutzungsrecht besteht zeitlich unbefristet, insbesondere über die Beendigung des Vertrages hinaus.

4. Verpflichtungen des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, je gewähltem Paket in Punkt 1, die dort genannten Unterpunkte zu erfüllen.

5. Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung des in Punkt 1 gewählten Pakets wie folgt:

- Betrag: Dazu bitte den Betrag des in Punkt 1 gewählten Pakets wählen, bzw. individuell festgelegten Betrag
- Fälligkeitstermin: 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung
- Zahlungsmethode: Unbar auf folgendes Konto:
 - Stadtparkasse München
 - Mental Health Crowd GmbH
 - IBAN: DE50 7015 0000 1005 5966 20
 - Betreff: Mental Health Rocks Run 2025 - Kooperation
- Gern erstellen wir Ihnen, auf Anfrage, eine gesonderte Rechnung

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende der oben genannten Veranstaltung. Er endet automatisch mit Veranstaltungsschluss, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Davon unberührt bleiben Regelungen in dem Vertrag, die nach diesem Vertrag ausdrücklich über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen bleiben.

6.2 Kündigung

6.2.1 Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.



6.2.2 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund besteht insbesondere, wenn

- (i) der Veranstalter die in Punkt 1 angeführten Leistungen des Vertragspartners schuldhaft verletzt;
- (ii) durch das Verhalten des Veranstalters, seiner Besucher / Teilnehmer oder weiterer ihm zuzurechnender Personen das Ansehen des Vertragspartners in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird / werden kann oder dies zu befürchten ist
- (iii) eine Aufrechterhaltung dieses Vertrages aus sonstigen Gründen für beide Vertragspartner sich als nicht mehr haltbar erweist, insbesondere, weil das Ansehen des Vertragspartners durch diesen Vertrag in erheblicher Weise beeinträchtigt wird (sog. Imageschaden)

6.2.3 Rechte und Pflichten der Parteien bei einer Kündigung

(i) Hat der Vertragspartner die fristlose Kündigung zu vertreten, vermindert sich der Anspruch des Veranstalters auf eine bis zum Tag der Kündigung pro rata temporis zu ermittelnde Vergütung.

(ii) Hat der Veranstalter die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist er zur Rückgewähr der für die Veranstaltung vom Vertragspartner empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihm gewährten Leistung(en) berechtigt. Ist der Veranstalter wegen der Beschaffenheit der empfangenen Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat er den marktüblichen Wert der empfangenen Leistung(en) zu ersetzen. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt der Gewährung der Leistung. Im Übrigen bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

7. Datenschutz

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter/-innen gemäß Artikel 5 Abs. 1 DSGVO verpflichten, über die ihnen aus Anlass oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für die Auftraggeber zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und andere Informationen gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Für seine Dienstleistungen arbeitet der Veranstalter möglicherweise mit Subunternehmen zusammen. Sollte dies der Fall sein, verpflichtet der Veranstalter die Subunternehmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

8. Folgen der Vertragsbeendigung

Alle vom Vertragspartner bereitgestellten oder mit der Marke des Vertragspartners versehenen Werbematerialien sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen und auf Aufforderung auf Kosten des Vertragspartners an den Vertragspartner



zurückzuführen. Jegliche weitere Nutzung, Änderung, Veräußerung oder Veröffentlichung zu Werbezwecken der Materialien bedarf der Absprache mit dem Vertragspartner. Dies gilt nicht für vertraglich vereinbarte Sachleistungen durch den Vertragspartner.

9. Veranstaltungsausfall / -verschiebung / Leistungsausfall / -verschiebung

9.1 Der Vertragspartner haftet nicht für Schäden aufgrund eines vom Veranstalter oder eines Dritten herbeigeführten Umstandes, der zu einem vollständigen Ausfall der Veranstaltung führt. In diesem Fall sind bereits geleistete Vergütungen unverzüglich zurückzuzahlen oder, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist, eine andere einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9.2 Sollte die Veranstaltung nicht ausfallen, sondern Leistungen seitens des Veranstalters nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden können (z.B. durch eine Terminverschiebung; andere Veranstaltungsform (z.B. Online- statt Präsenz-Veranstaltung)), wird der Veranstalter prüfen, ob die ausgefallenen Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt erbracht oder eine gleichwertige Kompensationsleistung angeboten werden kann.

Der Veranstalter wird den Vertragspartner am Tag der Beschlussfassung über mögliche Leistungsänderungen per E-Mail informieren. Der Vertragspartner wird in diesem Fall innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang der Information über die vorgeschlagenen Leistungsänderung dem Veranstalter per E-Mail mitteilen, ob er und in welchem Umfang er diese annimmt oder ob er von der Vereinbarung ganz oder teilweise zurücktritt. Im Falle eines Rücktritts erhält der Vertragspartner (anteilig) den Wert der nicht erbrachten Leistung zurückerstattet.

9.3 Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden können, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende und von ihr nicht vorhersehbare Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird (beispielsweise Krieg, Aufruhr, Revolution, Großfeuer, Überschwemmung, Erdbeben, andere Naturkatastrophen oder Pandemien (insbesondere die Covid-19-Pandemie)).



10 Haftung und Haftungsfreistellung

10.1 Der Veranstalter haftet für die Zerstörung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Werbemittel, die sich im Zeitraum der Veranstaltung ereignen und vom Vertragspartner für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Der Veranstalter stellt den Vertragspartner von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus der Durchführung der Veranstaltung gegen den Vertragspartner geltend machen.

10.3 Der Vertragspartner stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus der Nutzung der Marke / Werbemittel des Vertragspartners gegen den Veranstalter geltend machen.

10.4 Die Haftungsfreistellungen im Rahmen dieses Punktes 10, umfassen insbesondere auch alle Kosten der Rechtsverfolgung / -verteidigung.

11 Wohlverhalten und Vertraulichkeit

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Veranstalter wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Vertragspartner, dessen Produkte und / oder Dienstleistungen äußern. Der Vertragspartner ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Veranstalters, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen, Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

11.2 Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

11.3 Die Parteien verpflichten sich hiermit zur strikten Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrags und aller damit im Zusammenhang stehenden Informationen. Sollten im Rahmen der vertraglichen Beziehungen der Parteien untereinander Betriebsgeheimnisse oder ähnliches bekannt werden, so werden die Parteien Stillschweigen darüber bewahren. Diese Abrede gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.



12 Schriftform

12.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen durch schriftliche Übereinkunft. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen und durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen Deutschlands. Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand am Gerichtsort München.

Veranstalter:

Vertragspartner:

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift

Unterschrift

Name, Vorname

Name, Vorname